

Teil I

1962	Ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 1962	Nr. 52
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 62	Verordnung zur Durchführung der lohnsteuerlichen Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer	733
12. 12. 62	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern	736
	Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2030-11-7.	

In Teil II Nr. 42, ausgegeben am 20. Dezember 1962, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“. — Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von geschlachteten Gänsen. — Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-belgischen Grenze in Ithlenbrück. — Verordnung zur Durchführung des Abkommens vom 4. Mai 1962 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die Abschaffung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge.

Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (Nachrichtlicher Abdruck)

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 124 über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine und für lebende Schweine.

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 128 betreffend Übergangsbestimmungen für Mehl und Stärke von Manihot und anderen Wurzeln und Knollen, die aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar stammen.

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 129 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse.

Verordnung zur Durchführung der lohnsteuerlichen Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (VermBDV)

Vom 17. Dezember 1962

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 12. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 909) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Verfahren

Auf das Verfahren bei der Anwendung des Pauschalsteuersatzes nach § 10 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes finden die Vorschriften der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung Anwendung, soweit sich aus den §§ 2 bis 8 nichts anderes ergibt.

§ 2

Zuständiges Finanzamt

Der Antrag des Arbeitgebers, die Lohnsteuer nach § 10 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes pauschal zu erheben (Pauschalierungsantrag) ist bei dem Finanzamt der Betriebstätte (§ 43 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) zu stellen. Betrifft der Antrag mehrere Betriebstätten in den Bezirken verschiedener Fi-

nanzämter, so ist er bei dem Finanzamt zu stellen, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

§ 3

Inhalt des Pauschalierungsantrags

(1) Der Pauschalierungsantrag muß enthalten

1. die Bezeichnung der Betriebsvereinbarungen und Verträge mit Arbeitnehmern, in denen die vermögenswirksamen Leistungen zugesagt worden sind, auf die sich der Antrag bezieht;
2. die Erklärung des Arbeitgebers,
 - a) ob er für ein Kalenderjahr, in dem vermögenswirksame Leistungen auf Grund der in der Nummer 1 bezeichneten Betriebsvereinbarungen oder Verträge mit Arbeitnehmern gezahlt werden, noch vermögenswirksame Leistungen in anderen Betriebsvereinbarungen oder Verträgen mit Arbeitnehmern zugesagt hat;
 - b) ob die vermögenswirksamen Leistungen allen Arbeitnehmern des Betriebs oder

eines Betriebsteils oder ob sie Gruppen von Arbeitnehmern zugesagt worden sind. Sind die vermögenswirksamen Leistungen Gruppen von Arbeitnehmern zugesagt worden, so sind die Merkmale zu bezeichnen, nach denen die Gruppen abgegrenzt sind;

3. die Versicherung des Arbeitgebers, daß die Leistungen nach dem Gesetz erbracht werden;
4. die Verpflichtung des Arbeitgebers, die Lohnsteuer zu übernehmen.

(2) Dem Antrag sind Abschriften der Betriebsvereinbarungen und der Verträge mit Arbeitnehmern, in denen die vermögenswirksamen Leistungen zugesagt worden sind, beizufügen. Werden Verträge mit Arbeitnehmern nach einem einheitlichen Vertragsangebot abgeschlossen, so genügt die Beifügung einer Abschrift des Vertragsangebots.

§ 4

Entscheidung über den Pauschalierungsantrag

(1) Das Finanzamt entscheidet über den Pauschalierungsantrag des Arbeitgebers durch schriftlichen Bescheid.

(2) Hat der Arbeitgeber die Anwendung des Pauschalsteuersatzes nicht für alle in einem Kalenderjahr erbrachten vermögenswirksamen Leistungen beantragt, so kann das Finanzamt Verfügungen, mit denen Pauschalierungsanträgen entsprochen worden ist, mit rückwirkender Kraft zurücknehmen. Das gleiche gilt, wenn solche Verfügungen durch unlautere Mittel veranlaßt worden sind.

§ 5

Anzeigepflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat dem Finanzamt (§ 2) den Abschluß weiterer Betriebsvereinbarungen und Verträge mit Arbeitnehmern unverzüglich anzuzeigen, wenn er darin vermögenswirksame Leistungen, für die er keinen Antrag auf Zulassung der Pauschalbesteuerung stellen will, für ein Kalenderjahr zusagt, in dem er bereits vermögenswirksame Leistungen, für die die Pauschalbesteuerung zugelassen ist, gewährt.

§ 6

Vorläufige Anwendung des § 10 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes

(1) Hat der Arbeitgeber einen Pauschalierungsantrag gestellt, so kann er vorläufig nach den Vorschriften des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes und den Vorschriften dieser Verordnung verfahren. Voraussetzung ist, daß er sich verpflichtet, für etwa nachzuentrichtende Lohnsteuer zu haften.

(2) Wird der Pauschalierungsantrag später ganz oder teilweise abgelehnt, so unterliegen die vermögenswirksamen Leistungen insoweit der Lohnsteuer nach den allgemeinen Vorschriften; dabei gehört die vorläufig abgeführte pauschale Lohnsteuer nicht zum Arbeitslohn. Die sich hiernach ergebende Lohnsteuer ist vom Arbeitgeber zu berechnen und an das

Finanzamt abzuführen. Die vorläufig abgeführte pauschale Lohnsteuer kann vom Finanzamt oder vom Arbeitgeber mit der sich nach Satz 1 ergebenden Lohnsteuer verrechnet werden; sie ist, soweit eine Verrechnung nicht vorgenommen wird, an den Arbeitgeber zu erstatten.

§ 7

Sammellohnkonto

(1) Der Arbeitgeber hat vermögenswirksame Leistungen, die nach § 10 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes pauschal versteuert worden sind, und die dafür zu entrichtende Lohnsteuer in einem Sammellohnkonto einzutragen. Das Sammellohnkonto ist bei der Betriebsstätte (§ 43 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) zu führen. In dem Sammellohnkonto sind die Betriebsvereinbarungen und Verträge mit Arbeitnehmern, in denen die vermögenswirksamen Leistungen zugesagt worden sind, anzugeben; die Vorschrift des § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) In dem Sammellohnkonto ist über vermögenswirksame Leistungen jeweils einzutragen

1. der Tag, an dem die vermögenswirksamen Leistungen erbracht worden sind;
2. die Summe der vermögenswirksamen Leistungen ohne die pauschale Lohnsteuer;
3. die pauschale Lohnsteuer;
4. ein Hinweis auf die mit der Eintragung zusammenhängenden, in § 8 Nrn. 2 und 3 bezeichneten Anlagen.

§ 8

Anlagen zum Sammellohnkonto

Als Anlagen sind zum Sammellohnkonto zu nehmen

1. eine Abschrift des Genehmigungsbescheids (§ 4 Abs. 1);
2. zu jeder Eintragung im Sammellohnkonto ein Verzeichnis mit den Namen der Arbeitnehmer, für die die vermögenswirksamen Leistungen erbracht worden sind, und den Beträgen der für die einzelnen Arbeitnehmer erbrachten vermögenswirksamen Leistungen. Außerdem sind anzugeben
 - a) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b des Gesetzes das Unternehmen oder Institut, an das der Arbeitgeber geleistet hat (§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) mit einem Hinweis auf die Bestätigung (§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes);
 - b) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes
 - aa) der Gläubiger des Arbeitnehmers, an den der Arbeitgeber geleistet hat, oder die Unterlagen, durch die die vorgeschriebene Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen nachgewiesen worden ist,
 - bb) die Unterlagen, durch die dem Arbeitgeber die öffentliche Förderung oder die Steuerbegünstigung des Familien-

heims oder der Eigentumswohnung nachgewiesen worden ist;

c) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes das Unternehmen oder Institut, bei dem die Aktien in Verwahrung gegeben worden sind;

d) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes das Kreditinstitut, das den Darlehnsvertrag verbürgt hat;

3. die im Besitz des Arbeitgebers befindlichen Urkunden, Belege oder Bestätigungen, durch die die im Gesetz vorgeschriebene Auszahlung, Anlegung oder Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen nachgewiesen wird.

§ 9

Nachforderung von Lohnsteuer

(1) Haben die Voraussetzungen für die Anwendung des Pauschsteuersatzes nach § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes nicht vorgelegen, so unterliegen die vermögenswirksamen Leistungen der Lohnsteuer nach den allgemeinen Vorschriften; dabei gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(2) Hält der Arbeitgeber in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes die Sperrfrist nicht ein, so hat er, sofern nicht Absatz 1 anwendbar ist, Lohnsteuer in Höhe eines festen Pauschsteuersatzes von 12 vom Hundert des vorzeitig zurückgezahlten

Darlehnsbetrags nachzuentrichten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Lohnsteuer zu übernehmen. Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes gelten auch für die nachzuentrichtende Lohnsteuer.

(3) Auf das Verfahren bei der Nachforderung von Lohnsteuer in den Fällen der Absätze 1 und 2 finden die Vorschriften der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung Anwendung.

§ 10

Anwendung des § 9 Abs. 2

Die Vorschriften des § 9 Abs. 2 sind erstmals auf Darlehnsbeträge, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zurückgezahlt werden, anzuwenden.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern ¹⁾**

Vom 12. Dezember 1962

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Fassung der Anordnung des Bundespräsidenten vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich wider-
rufflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10

dem Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes,
dem Präsidenten des Bundesdisziplinarhofes,
dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes,
dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes,
dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz,
dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes,

dem Präsidenten des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz

je für ihren Geschäftsbereich, dem Präsidenten des Bundesdisziplinarhofes zugleich für die Bundesdisziplinarkammern.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in Abschnitt I genannten Bundesbeamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnungen vom 15. April 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 125) ²⁾ und vom 15. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1055) hinsichtlich der oberen Bundesgerichte und der Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern außer Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1962

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

¹⁾ Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2630-11-7.

²⁾ Bundesgesetzbl. III 2630-11-7